

## **Satzung**

### **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V.**

### **kurz: AWO Kreisverband Brandenburg e.V.**

#### **§§ 1 – 5 Steuerrechtliche Regelungen**

##### **§ 1 Zweck**

- (1) Der AWO Kreisverband Brandenburg e.V. mit Sitz in Brandenburg an der Havel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 (2) Nr. 4 AO,
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 (2) Nr. 9 AO i.V.m. §§ 66 und 53 AO.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege als Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen im Sinne von § 53 AO,
  - Anregung und Förderung der Selbsthilfe,
  - Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
  - Ambulante Betreuung von Menschen mit Behinderungen,
  - Fortbildung für soziale und pflegerische Berufe,
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch Schaffung und Unterhaltung entsprechender Einrichtungen, wie
    - Pflegeheime, Altenpflegeheime, Altenwohnungen, Betreutes Seniorenwohnen, Mehrgenerationenhäuser, Wohngemeinschaften
    - Sozialstationen und Tagespflege
    - Jugendeinrichtungen und Heime
    - Kindertagesstätten, die die Voraussetzungen der §§ 65-68 AO als Zweckbetrieb erfüllen müssen
  - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
  - Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung, Mitarbeit in Ausschüssen,
  - Zusammenarbeit mit Hilfspersonen, Gründung von Tochtergesellschaften und sonstige Zusammenarbeit mit anderen Personen nach den Vorgaben der §§ 57 und 58 AO.

##### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Die Vergütung besonderer Arbeitsleistungen oder von Auslagen ist gestattet, soweit ihre Höhe nicht unangemessen ist.

### **§ 4 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung, Aufhebung, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Bezirksverband Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§§ 6 - 10 Vereinsrechtliche Regelungen**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Juristische Personen können nur Mitglieder sein und bleiben, wenn und solange sie als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind und nicht einem Spitzenverband außerhalb der Arbeiterwohlfahrt angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Quartals. Daneben kann der Vorstand die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund entziehen.
- (4) Alle Mitglieder sind im Rahmen einer Beitragsordnung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person verliert diese das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf auch nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen wie „AWO“ o.ä..

### **§ 7 Organe**

Organe des AWO Kreisverbandes Brandenburg e. V. sind

- die Kreiskonferenz (Mitgliederversammlung)
- und der Vorstand.

## § 8 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
  - den Mitgliedern des Vorstands
  - den Delegierten als den stimmberechtigten Vertretern der Mitglieder
  - und den Vertretern derjenigen Mitglieder, die juristische Personen sind.
- (2) Die Anzahl der Delegierten und ihre Stimmberechtigung werden durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Schlüssel geregelt.
- (3) Die Vertreter der juristischen Personen können beratend mitwirken, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Kreiskonferenz ist im Abstand von vier Jahren zu berufen. Die Einberufung geschieht schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Kreiskonferenz berufen. Sie ist zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
- (6) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte des Vorstands und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Sie wählt den Vorstand und die Revisoren sowie die Delegierten des Kreisverbandes für die Bezirkskonferenz.
- (8) Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei ungültigen Stimmen kann auf Beschluss der Kreiskonferenz die Abstimmung einmal wiederholt werden.
- (9) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (10) Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) Über die Beschlüsse der Kreiskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und zwei Beisitzern/innen (erweiterter Vorstand).

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (3) Vertreten wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen. Jeder ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsbefugt sind. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimen Einzelwahlen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erhält kein/e Kandidat/in die Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder Nein-Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Für die Wahl der Beisitzer/innen werden die Kandidaten/innen auf einer Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst. Gewählt werden können durch Ankreuzung bis zu zwei Kandidaten/innen. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als zwei Kandidaten/innen angekreuzt sind, ist ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl den Vorstand alleine. Scheidet der/die Vorsitzende aus, ist der erweiterte Vorstand befugt, eine/n der beiden Stellvertreter/innen mit dem Amt zu betrauen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens fünf Mal im Jahr anberaumt. Die Vorstandsmitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (9) Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 10 Stellung innerhalb der Arbeiterwohlfahrt**

- (1) Der Verein ist Mitglied des AWO Bezirksverbandes Potsdam e.V. und erkennt das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt an.
- (2) Der Verein übernimmt die ihn betreffenden Regelungen aus den Statuten der übergeordneten Verbände durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.



### **§ 11 Inkraftsetzung**

Die Satzung des AWO Kreisverband Brandenburg e. V. tritt mit Wirkung vom 10.05.2017 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 10.05.2017

Vorsitzende